

Hausarbeit

Konzeptionierung und Entwicklung einer Softwarelösung für einen automatisierten und datenschutzkonformen Bearbeitungsprozess von Anträgen am Beispiel des AStA der HWR Berlin

vorgelegt am 3. August 2025 an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Von:	xy
Fachrichtung:	Wirtschaftsinformatik
Studienjahrgang:	WI23A
Semester:	4. Semester
Ausbildungsbetrieb:	tbd
Betreuender Prüfer:	xy
Betreuer Betrieb:	xy
Unterschrift Betreuer:	

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Theoretischer Rahmen 2.1. Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit in Deutschland	2 2
Lit	teratur	4
Ab	bildungsverzeichnis	5
Ta	bellenverzeichnis	6
Eh	renwörtliche Erklärung	7
A .	Anhang	8

1. Einleitung

2. Theoretischer Rahmen

2.1. Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit in Deutschland

Deutschlands regulatorische Landschaft ist ein komplexes Gebilde, das sich von europäischen Normen bis hin zu branchenspezifischen Verordnungen und technischen Richtlinien erstreckt. Im Hinblick auf die datenschutzbezogenen Gesetzgebungen befindet sich auf der ersten Ebene der Pyramide die "Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)". [Verordnung (EU) 2016/679]

Die DSGVO bestimmt Grundsätze und Vorschriften, um natürliche Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu schützen. Dadurch soll die Einhaltung ihrer Grundrechte sowie Grundfreiheiten gewährleistet werden. [Vgl. §1 Verordnung (EU) 2016/679] Dabei sind Daten gemeint, die – egal, ob es sich um eine automatisierte Verarbeitung handelt oder nicht – in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. [Vgl. §2 Verordnung (EU) 2016/679] Personenbezogene Daten meint dabei alle Informationen, die einer natürlichen Person zuzuordnen sind. [Vgl. §4 Verordnung (EU) 2016/679]

Die Grundsätze der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) besagen, dass die Daten nur auf eine rechtmäßige und für die betroffene Person nachvollziehbare Weise verarbeitet werden dürfen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass nur die maximal notwendige Anzahl an Daten ausschließlich für den festgelegten Zweck verwendet wird. Die Daten müssen sachlich korrekt sein und dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum vom Verwendenden gespeichert werden. Die Verarbeitung muss durch technische und organisatorische Maßnahmen geschützt sein. Der/die Verantwortliche muss dafür sorgen, dass diese Grundsätze eingehalten werden und diese Einhaltung auch nachweisen kann. [Vgl. §5 Verordnung (EU) 2016/679]

Eine rechtmäßige Verarbeitung besteht beispielsweise dann, wenn die Person, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, dieser Verarbeitung zugestimmt hat. [Vgl. §6 Abs. 1 lit. a Verordnung (EU) 2016/679] Die/der Verantwortliche muss eine solche Einwilligung auch nachweisen können. Die Einwilligung kann zudem jederzeit widerrufen werden. [Vgl. §7 Verordnung (EU) 2016/679] Ein weiteres Szenario ist, wenn die Verarbeitung der Daten zur Erfüllung eines Vertrags notwendig ist, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist. [Vgl. §6 Abs. 1 lit. b Verordnung (EU) 2016/679] Weitere rechtsmäßige Szenarien sind in §6 Verordnung (EU) 2016/679 beschrieben.

Sobald die personenbezogenen Daten erhoben werden, ist die/der Verantwortliche dazu verpflichtet, der betroffenen Person den Namen und die Kontaktdaten der/des Verantwortlichen, den Verwendungszweck sowie die Rechtsgrundlage nach Artikel 6 zu nennen. [Vgl. §13 Abs. 1

Verordnung (EU) 2016/679] Der/die Verantwortliche muss zudem weitere Informationen zur Verfügung stellen, die für eine faire und transparente Verarbeitung notwendig sind. [Vgl. §13 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679]

Neben den rechtlichen Grundlagen und Informationspflichten gibt es in der DSGVO Regelungen dazu, wie die datenschutzkonforme Verarbeitung aussehen muss. Dabei handelt es sich um technische als auch organisatorische Maßnahmen. Dazu gehören Maßnahmen wie die Pseudonymisierung und Verschlüsselung der personnenbezogenen Daten, die Sicherstellung von Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit von genutzten Systemen und Diensten bei der Verarbeitung, die Möglichkeit Daten bei einem physischen oder technischen Vorfall wiederherstellen zu können und eine regelmäßige Überprüfung der technsichen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten. [Vgl. Art. 32 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/679]

Bei der Verletzung des Schutzes der personenbezogenen Daten muss, sofern ein Risiko für die Rechte und Feiheiten der Person vorliegt, die zuständige Aufsichtsbehörde benachrichtigt werden. [Vgl. Art. 33 Verordnung (EU) 2016/679]

Die DSGVO gilt als EU-Verordnung unmittelbar in allen Mitgleidsstaaten. [Vgl. Art. 288 AEUV] Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergänzt diese Verordnung für Deutschland dort, wo Gestaltungspielraum gelassen wird. Die DSGVO steht über dem nationalen Gesetz, das bedeutet, Vorschriften des BDSG finden keine Anwendung wenn in der DSGVO etwas gegentieliges steht. [Vgl. Art. 1 Abs. 55 BDSG]

In § 22 BDSG werden besondere Schutzmaßnahmen für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Darunter fallen Informationen zur rassischen und ethnischen Herkunft, politischen Meinung, religiosen und weltanschaulichen Überzeugung oder Gewerkschaftszugehörigkeit. Des weiteren fallen darunter auch genetische und biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung. [Vgl. Art. 9 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/679]

[Ferreira Da Costa 2023, S. 34]

[Vgl. Ferreira Da Costa 2023, S. 33]

Literatur

Ferreira Da Costa, Nina [2023]. *Prozessmodernisierung in der öffentlichen Verwaltung: Prozesse selbst analysieren, optimieren, digitalisieren. Praxisnah mit zahlreichen Leitfäden*. Wiesbaden: Springer Fachmedien. ISBN: 978-3-658-41994-3 978-3-658-41995-0. DOI: 10.1007/978-3-658-41995-0. [Besucht am 15.06.2025] [siehe S. 3].

Abbildungsverzeichnis

Tabellenverzeichnis

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich:

dass ich die vorliegende Hausarbeit in allen Teilen selbstständig angefertigt und keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe, und dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form in noch keiner anderen Prüfung vorgelegen hat. Sämtliche wörtlichen oder sinngemäßen Übernahmen und Zitate, sowie alle Abschnitte, die mithilfe von Kl- basierten Tools entworfen, verfasst und/oder bearbeitet wurden, sind kenntlich gemacht und nachgewiesen. Im Anhang meiner Arbeit habe ich sämtliche KI-basierte Hilfsmittel angegeben. Diese sind mit Produktnamen und formulierten Eingaben (Prompts) in einem Kl-Verzeichnis ausgewiesen.

Ich bin mir bewusst, dass die Verwendung von Texten oder anderen Inhalten und Produkten, die durch Kl-basierte Tools generiert wurden, keine Garantie für deren Qualität darstellt. Ich verantworte die Ubernahme jeglicher von mir verwendeter maschinell generierter Passagen vollumfänglich selbst und trage die Verantwortung für eventuell durch die Kl generierte fehlerhafte oder verzerrte Inhalte, fehlerhafte Referenzen, Verstöße gegen das Datenschutz- und Urheberrecht oder Plagiate.

Berlin, den 3. August 2025

хy

A. Anhang